

Beschlussvorlage



Zweckverband Tourismusverband Biggese-Listersee

Datum	Beschlussvorlage Nr.
19.08.2026	ZVV 1/2026

☒	öffentlich
☐	nicht öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Zweckverbandsversammlung	03.09.2026	3

Betreff:

Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2025 des Zweckverbandes Tourismusverband Biggese-Listersee

Beschlussvorschlag:

1. Die Zweckverbandsversammlung stellt gemäß § 96 GO NRW den Jahresabschluss des Zweckverbandes Tourismusverband Biggese-Listersee zum 31.12.2025 wie folgt fest:

Bilanzsumme:	336.650,34 €
Jahresfehlbetrag:	-4.286,66 €

2. Die Zweckverbandsversammlung beschließt, dass zur Deckung des Jahresfehlbetrages 2025 in Höhe von -4.286,66 € die Ausgleichsrücklage in Anspruch genommen wird.

3. Die Zweckverbandsversammlung erteilt dem Zweckverbandsvorsteher gemäß § 96 GO NRW Entlastung.

Sachdarstellung:

Der Zweckverband Tourismusverband Biggese-Listersee ist ein Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG). Nach § 18 GkG finden die Vorschriften über die Gemeindewirtschaft auf den Zweckverband sinngemäß Anwendung.

Der gemäß § 95 Abs. 5 GO NRW vom Kämmerer der Kreisstadt Olpe aufgestellte und vom Zweckverbandsvorsteher bestätigte Entwurf des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2025 ist den Mitgliedern der Zweckverbandsversammlung am 12.08.2026 zugeleitet worden.

Beschlussvorlage



Der Jahresabschluss ist gemäß § 102 GO NRW durch die örtliche Rechnungsprüfung (Rechnungsprüfungsamt) zu prüfen.

Das Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Attendorn hat einen Prüfungsbericht erstellt und wird das Ergebnis der Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 03.09.2026 vorstellen. Über die Beratung und die zum Jahresabschluss gefassten Beschlüsse des Ausschusses wird in der Zweckverbandsversammlung informiert.

Die Deckung des Jahresfehlbetrages in Höhe von -4.286,66 € erfolgt gem. § 75 Abs. 2 GO NRW durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage.

Rechtslage / Zuständigkeit:

Für die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes Tourismusverband Biggensee-Listersee finden gemäß § 18 Abs. 1 GkG die Vorschriften für die Gemeinden sinngemäß Anwendung. Zusätzlich gilt die Geschäftsanweisung für die Finanzbuchhaltung des Tourismusverbandes.

Gemäß § 96 GO NRW stellt die Zweckverbandsversammlung den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2025 durch Beschluss fest. Zugleich beschließt sie über die Verwendung des Jahresüberschusses und entscheidet über die Entlastung des Verbandsvorstehers.

Folgen:

siehe Vorlage

Kosten:

entfällt

Stellungnahmen:

Das Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Attendorn hat gegen die Beschlussvorlage keine Bedenken erhoben.

Der Zweckverbandsvorsteher
Christian Pospischil